

Streit wegen der Jagd im 17. Jahrhundert

Von Zeit zu Zeit versuchten fürstliche Beamte eine gewisse Ordnung herzustellen. So etwa im Oktober 1620 in einem Verfahren vor dem Langenhagener Landgericht, dessen Ergebnisse protokolliert wurden.

*In Jagtsachen eingenommener Bericht
am 6. 8bris Ao. 1620
uff gehaltenem Lantgerichte zum Langenhagen.*

Eß erfordert U.G.F. und Frawen Notdürft grüntlich Bericht der Jagten halber, wie ferne und weit ein jeder befugt einzuenehmen, damit U.G.F. und Herrn an derselben Hochheit kein Eingriff geschehen, derowegen die Unterthanen undt nachbenanten alte Menner davon Bericht gethan.

Wenn keine schriftlichen Zeugnisse vorhanden waren, wurden seinerzeit alte, erfahrene Männer als Zeugen befragt, damit man die Sachlage einigermaßen erfassen konnte. Klarheit schaffte der angesprochene Bericht nicht.

Das alte hannoversche Geschlecht der von Alten durfte – aber nicht weit – in die Vogtei hineinjagen. Natürlich hielten sich die adeligen Jäger nicht an solche Auflage. Schon gab es Ärger mit dem bereits erwähnten Amtsvogt Heinrich (Henricus) Clawe. Auch sein Nachfolger (ab 1623) Heinrich Julius Schrader war betroffen. In mehreren Fällen schaltete sich die Herzoginwitwe Elisabeth² (1573 – 1626) selbst ein. Sie schrieb unter anderem:

*An
den von Alten.*

Unsere Gunst zuvor, erbare liebe Getreuwe. Wir haben die glaubhaffte Nachrichtung, daß Ihr nicht allein nicht zue rechter Zeit, sondern auch, wens im gantzen Lande eingestellet wirdt, deß Jagens und Hetzens theiß zwar an befugten undt von alters gewöhnlichen Örtern in unserer Vögtey Langenhagen gebrauchen sollen, wiewohl Ihr Euch damit noch nicht begnüget, sondern unß viel zue nahe zue treten undt über die Grentzen undt Schnur zu jagen undt unß also Eintrach zu thun anmaßet, vielleicht des Vorsatzes, unß an unserer Vögtey Abbruch zu thun oder zue beeinträchtigen, undt also durch etzliche Actus ein Jus zu erzwingen, wie wir Euch aber an Euwren Befugnis niemals gezeret, selbiges auch zue thun, nicht gemeint, also wollen wir auch von Euch unperturbirt seyn und pfeiben. Undt damit Ihr Euch nicht zue beschwehren, alß ob Ihr nicht verwarnet, so wollen wir Euch hirmit gewahrscheut undt gnedigst begehret haben, zue Unrechter Zeit das Jagen hiernegst einzustellen, unß auch von unsern Grentzen und Örtern abbleiben undt nicht darauff gewehnen oder darin waß Thetliches vornehmen. Wollet Ihr Euch aber deßen nicht enthalten, so soll es unß an Mitteln, das Unsere für Euch zu vertreten, nicht ermangelen undt können auch wir uf Euren sonst befugten Plätzen vor

¹ Bezug auf die verwitwete Herzogin Elisabeth, die anscheinend in Langenhagen Rechte (Widum?) hatte. (S. umseitig). 1620 war ihr Sohn Friedrich Ulrich Landesherr (Herzog v. 1613 – 1634)

² Elisabeth war die älteste Tochter des Dänenkönigs Friedrich II. Sie heiratete 1590 Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg (Wolfenbüttel), ab 1613 verwitwet, bezog sie ihren Witwensitz in Schöningen. Wenn die Vogtei Langenhagen zu ihrem Widum gehörte, musste sie sich um dortige Verwaltungsangelegenheiten kümmern.

unß Jagen zulaßen stargk genugk kommen. Ihr werdet Euch aber selbst vor Schimpff undt Schaden zue hüeten wißen. Undt wir seint Euch sonst zue Gnaden geneigt.

Datum uff unserm Widdumbßhause Schöningen, den 19. Marty Ao. 1625

Die verwitwete Herzogin Elisabeth hatte allgemein Grund zur Klage über die Jagd in der Vogtei Langenhagen. Mit gleichem Datum schrieb sie an den Amtsvogt Julius Schrader, damit er einige Missbräuche abstelle. In diesem Brief nahm sie deutlichen Bezug auf ihr Jagdrecht in Langenhagen. Materielle Folge der von ihr beklagten Missbräuche war weniger Wild für eigene Verwendung.

Man mag aus heutiger Sicht die Nase darüber rümpfen, dass damals Wild ohne Kühlkette über so weite Strecken wie von Langenhagen nach Schöningen transportiert wurde, aber das war nun mal nicht anders möglich. Außerdem dauerte der Transport nur wenige Tage, was im kalten Winter sicher noch nicht zum Verderb des edlen Wildbrets führte. An einem warmen Herbsttag erbeutete Hasen würden aber die Jagdherrin nach heutigem Geschmack verdorben erreicht haben. Da behalf man sich dann mit langem Einlegen in Essig- oder Buttermilchbeize, was in der Wildküche noch vor wenigen Jahrzehnten Standard war. Aber zurück zum Brief:

Von Gottes Gnaden Elisabeth, geborn aus Königlichem Stam zue Dennemarck, Hertzogin zue Braunschweig u. Lüneburg, Witwe

Lieber Getreuer, wir befinden nicht mit geringem Unmuth, daß daß Hetzen undt Jagen in unser Vögtey Langenhagen, so wohl von deñnen, welchen durch etwaß aus Gnaden concedirt undt zugelaßen, über die Maße sehr misbraucht und zue rechter undt Unzeit ohn einziges Hinterdengken gejagt und gemeine wirdt, sondern auch, daß sich noch mehr, die es nicht befugt, deßen anmaßen undt unß an unser Gerechtigkeit Abbruch thun wollen. Derweill wir es aber keinesweges nachgeben können noch wollen, alß haben wir bey kommende Befelche undt Warnungen abgehen laßen, auch von Hanses von Rhoden wegen geübter Thetligkeit und violirter Jurisdiction die angemuthete Straff gefordert, wirst demnach selbige zu verantworten undt die Strafe exigiren wißen. Eß wehre dan, daß Hansß von Rhoden seine vermeinte Gerechtigkeit behaupten könnte, inmittelst aber sollte die Netze biß uff weitere Verordnung an dich behalten undt weill es nötig sein will, damit sich keiner mit der Unwißenheit zu entschuldigen, daß Hegeseulen³ an den rechten Grentzen, wo dieselbe etwan umbgefallen, neuw gesetzt würden.

So befehlen wir dir in Gnaden, daß du dieselben erstes Tages ufrichten laßest undt jeder für Schaden gewarnet werden möge. In dehm versichere unsere gnedigste Meinung undt wir seint dero zue Gnaden geneigt.

Dato uff unserem Widdumbßhause Schöningen am 19. Marty Ao 1625

Elisabeth Hz. Br. u.L.

Ahn

Henrich Julius Schräder Voigt zum Langenhagen.

³ Hegesäulen dienten als Markierung der Jagdgrenzen. Die Bezeichnung „Hege“ ist aus den alten Begriffen „Hag“, „einhegen“ oder „Gehege“ abgeleitet und hat wenig mit dem heutigen Begriff aus der Jägersprache zu tun, der mehr auf den Schutz des Wildes abzielt.



Das Wappen des Amtsvogts H. J. Schröder auf dem von ihm und seiner Frau Elisabeth Klawen gestifteten Taufstein (1630) in der Elisabethkirche

Hans von Rohde besaß ein Gut in Langenhagen. Der später erbaute Verwaltungsbau für dieses Gut, das Rohdehaus aus dem Jahr 1779, steht heute noch. Der vorhergehende Brief weist auf eine Tötlichkeit hin, weil Hans von Rohde sich nicht an der widerrechtlichen Jagd hindern lassen wollte. Da hatte Elisabeth dem Vogt eine schöne Aufgabe übertragen, denn er sollte die angedrohte Strafe eintreiben. Zudem war es nicht ganz sicher, ob Rohde nicht doch ein Jagdrecht als in Langenhagen begüterter Adelige besaß. Zur Sicherheit richtete die Herzogin etwas später ein passendes Schreiben an Hans von Rohde:

Lieber Getreuer, wir haben in glaubhafte Erfahrung pracht, daß du dich unbefugter eigen-thätlicher Weise nicht allein in unserer Vögtey Langenhagen, auch allerdings zur Unzeit Hasen zue hetzen, sondern auch Netze zu legen undt unß also mit solchem Jagen mergkligem Eingriff undt Nachtheill unserer Vögtey zuezufügen unternahmen und da dir mit Abnehmung der Netze, Hunde undt Winde [Windhunde] den Unfug verwiesen, auch für Thetligkeit Abtracht zumachen und 50 Goltgulden Straff zue erleggen, dir angekündiget, [falls du] dich ziemblich trotzig bezeigen sollest.

Wen wir dan dein solch unzimblich Beginnen billig hoch empfunden, das wir, die wir sonst unsere Vögtey Gerechtigkeit bishero ungeirret gehabt undt besaßen, von dir durch die Jagt sollen perturbiret werden, alß haben wir nicht unterlaßen können, dir deinen Unfug zu verweisen mit gnedigstem Begehren, weil wir unsere Gerechtigkeit ungeenget vor dir zue behalten unß wohl vertreten werden, daß du dich deß Jagens in unserer Vögtey zur rechten undt zur Unzeit durchaus undt gentzlich hirnegst enthaltest, vor dies mahl aber die angekündigte Straffe wegen begangenen Frevell in unser Vögtey abstattest undt zue weiterer Ungelegenheit keinen Anlaß undt Uhrsach gebest. Daß ist an sich billig undt hast uns sünst zue Gnaden geneigt.

Datum uff unserem Widdumbshaus Schönöngen, den 29. Marty Ao. 1625
Elisabeth Hz.Br.u.L.

Das Schreiben enthält in der damals üblichen, gewundenen Sprache drei wichtige jagdliche Hinweise. Erstens hatte Rohde Hasen zur „Unzeit“ gehetzt, was bedeutet, dass auch am Anfang des 17. Jahrhunderts Schonzeiten eingehalten werden sollten. Zweitens hat man ihm die dabei verwendeten Netze, (Spür)Hunde und Windhunde abgenommen, also die „Jagdausrüstung“ eingezogen. Drittens wurde ihm wegen des Jagdfrevels in Verbindung mit Tötlichkeit eine

Strafe von 50 Goldgulden angekündigt. Das war eine ganz erhebliche Summe. Sie hatte den Wert von über einem Kilogramm Silber.

Der Fürstlich Braunschweigische Oberstleutnant Joachim von Rheden hatte dagegen eine Berechtigung zur Hasenjagd erhalten. Sie erlosch mit seinem Tode im Jahr 1630. Diese Jagderlaubnis teilte Elisabeth dem Amtsvogt 1623 mit:

Lieber Getrewer, dem nach wir dehm Ehrenvesten unserm Lieben getreuen Joachim v. Rheden, Frh. Brh. Obristenleutenanten zue seiner Lust in unser Vögtey Langenhagen die Hasenjagt in Gnaden verwilliget, als haben wir dir solches hirdurch andeuten wollen, wornach du dich wirst zu achten wissen undt ihm seiner Gelegenheit nach hierin schaffen und walten laßen. Davon beschiet unser gnedigster Wille und Meinung undt wir seint dier zue Gnaden geneigt.

Datum Wulffenbüttell, am 26. Juny Ao. 1623

Elisabeth Hz.B.u.L.

➔ aus Jagau, Hans-Jürgen - **Von höfischer Jagd zum Hegering, Band I** - ISBN: 9783752841817

